

Beiträge zur Erläuterung des deutschen Rechts.

Jg. 46, 1902, S. 443 - 443

*Bernhöft-Binder, Beiträge zur Auslegung des  
Bürgerlichen Gesetzbuchs*

*Digitale Bibliothek des*

*Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte*

2010-09-05T15:29:20Z

# Literatur.

42.

**Beiträge zur Auslegung des Bürgerlichen Gesetzbuchs.** Herausgegeben von Dr. Franz Bernhöft und Dr. Julius Binder, Professoren der Rechte an der Universität Rostock. 1. Heft. Leipzig 1902. A. Deichert'sche Verlagsbuchhandlung Nachf. (Georg Böhme). (M. 1,60.)

Diese neue Zeitschrift soll in Heften von ca. 5 Bogen und in einem Zwischenraume von etwa 2 Monaten erscheinen. Je 6 Hefte, von denen jedes Heft auch einzeln käuflich ist, sollen einen Band zum Preise von 8 Mark bilden.

Die Zeitschrift bezweckt, den Theoretiker in Fühlung mit der Praxis, und den Praktiker in fortlaufender Kenntniß von den bei Anwendung des Bürgerlichen Gesetzbuchs auftauchenden Fragen zu halten. Ueber wichtigere Fragen von unmittelbarer Bedeutung für die Praxis wird sie Aufsätze bis zum Umfange von zwei Druckbogen bringen, woran sich Uebersichten über die gesammte Judikatur und über die Literatur, letztere jedoch beschränkt auf dasjenige, was für die Praxis von besonderem Interesse ist, schließen werden.

Das vorliegende erste, 86 Seiten zählende Heft enthält 3 Aufsätze, von denen der erste: „Das B.G.B. als Grundlage des künftigen Rechtes“ vom Professor Dr. Fr. Bernhöft, den dem Unternehmen zu Grunde liegenden Gedanken weiter ausführt. Wir begnügen uns mit der Wiedergabe einiger Sätze. „Theorie ohne Praxis wird zur unfruchtbaren Gedankenspielerei“. Die Beiträge „sollen ein Bindeglied bilden zwischen Praxis und Theorie, und zwischen der Praxis der höheren und der niederen Gerichte“. Die beiden anderen Aufsätze enthalten „Aphorismen zur Besitzlehre“ von Geheimrath Professor Dr. C. J. Bekker und eine Abhandlung über „Rückwirkung der Aufrechnung (B.G.B. § 389)“ von Professor Dr. J. Binder mit Bezug auf einen in der Praxis vorgekommenen zweifelhaften Fall. Darauf folgt eine „Uebersicht über die Zeitschriften des Jahrganges 1900“ von Professor Dr. J. Binder, die nach der Gesetzesfolge kurz über die zu den einzelnen Paragraphen des B.G.B. geäußerten Meinungen berichtet, nicht ohne daß der Verfasser zu einzelnen dieser Meinungen Stellung nimmt. Die Uebersicht, die bis zum § 851 B.G.B. geht, soll fortgesetzt werden. Ein folgender Abschnitt behandelt „die Rechtsprechung zum Bürgerlichen Gesetzbuch im Jahre 1900“ vom Oberamtsrichter Bunsen und enthält nach der Gesetzesfolge eine Zusammenstellung von Entscheidungen höherer und niederer Gerichte im Auszuge, die gleichfalls fortgesetzt werden soll. Endlich werden in